



Statuten Schuldenberatung Kanton Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1 **Name und Sitz**
Unter dem Namen "Schuldenberatung Kanton Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.
- Artikel 2 **Zweck**
Der Verein unterstützt öffentliche und private soziale Stellen bei der Bearbeitung von Schuldenproblemen. Er berät überschuldete Personen oder solche, denen unmittelbar Überschuldung droht.
- Er entwickelt eine einheitliche Sanierungspraxis.
- Der Verein informiert die Öffentlichkeit über Schuldenfragen und versucht, Einfluss auf gesetzliche Rahmenbedingungen zur Verhinderung von Überschuldungen bzw. zum Schutze Verschuldeter zu nehmen.
- Er betreibt zu diesen Zwecken eine Geschäftsstelle. Das Tätigkeitsgebiet ist der Kanton Zürich.

II. Mitgliedschaft

- Artikel 3 **Mitglieder**
Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Vorstand. Ablehnende Entscheide kann die/der Abgelehnte an die Vereinsversammlung weiterziehen. Diese kann ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen. Ein Austritt muss dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Jahres mitgeteilt werden.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Ein Mitglied, das während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, gilt als aus dem Verein ausgetreten.
- Artikel 4 **Mitgliederbeitrag**
Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt und beträgt maximal CHF 100.- für Einzelmitglieder und maximal CHF 500.- für Kollektivmitglieder



III. Organisation

Artikel 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachkommission
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle

Artikel 6

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen mindestens einmal pro Jahr einberufen, üblicherweise im zweiten Quartal. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Einsprachen betreffend Aufnahme von Mitgliedern
- Änderung dieser Statuten
- Auflösung des Vereins

Einzel- bzw. Kollektivmitglieder haben in der Vereinsversammlung je eine Stimme.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Personen. Er konstituiert sich - mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten - selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Geschäftsstelle hat Antragsrecht und gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.



Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Statuten und im Sinne des Vereinszwecks.

In seinen Aufgabenkreis fallen:

- Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte
- Genehmigung von Leistungsvereinbarungen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Wahl der Fachkommission
- Regelung der Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und diesen Kompetenzen übertragen. Er kann für definierte Aufgabenbereiche Aufträge an Dritte erteilen und diese finanziell abgelden.

Artikel 8

Fachkommission

Die Fachkommission besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und drei weiteren Personen. Sie bewilligt Sanierungskredite aus dem Fonds de Roulement für Schuldensanierungen gemäss Fondsreglement.

Die Geschäftsstelle gehört der Fachkommission mit beratender Stimme an.

Artikel 9

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Treuhandstelle vorzusehen. Sie wird von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt.

Artikel 10

Geschäftsstelle

Aufgaben und Zusammensetzung der Geschäftsstelle und die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem besonderen Reglement festgehalten.

Artikel 11

Finanzielle Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Legate
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Erträge aus Leistungen der Geschäftsstelle

Artikel 12

Fonds de Roulement

Der Verein führt einen Fonds de Roulement. Die Verwendung dieser Gelder ist in einem separaten Reglement festgehalten.

Artikel 13

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.



IV. Schlussbestimmungen

- Artikel 14 **Auflösung des Vereins**
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- Artikel 15 **Verwendung des Reingewinns und des Vermögens**
Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Jede Ausschüttung von Gewinnen, Tantiemen oder anderen Erfolgsbeteiligungen ist ausgeschlossen. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist weiterhin der gleichen oder einer ähnlichen Zweckbestimmung zuzuführen. Eine Verteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Artikel 16 **Inkrafttreten**
Diese Statuten treten mit der Verabschiedung durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Juni 2009.

20. August 1990/RMI • 7. Juni 2001/tv • 12. Juni 2003/tv • 4. Juni 2009/br•
16. Juni 2015/vz